

B M J

IA 2 – 3473/7 – 12 1034/2004-

Berlin, den Juni 2004

Hausruf: 9145

(F:\abt_1\g1115\hoefelmann-el\SorgeR-Änd-
1626a-1672BGB\JuMiKo-Beschl-MinVorl-
0604.doc)

Referat: IA 2
Referatsleiter/in: RD Dr. Schomburg
Referent/in: RinLG Dr. Höfelmann

Betr. 75. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 17. bis 18. Juni 2004 in Bremerhaven

hier: Beschluss zu TOP I.11: „**Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern**“

Bezug: Verfügung des Referats R A 1 vom 21. Juni 2004

Über

Frau UALn IA *30.6.04*
Herrn AL I *11.6.04*
das Kabinettsreferat
Herrn Staatssekretär

Frau Ministerin

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär und Herr Staatssekretär
haben Abdruck erhalten.

I. Vermerk:

1. Beschluss - (siehe Anlage) -

„Die Konferenz der Justizministerinnen und –minister bittet die Bundesministerin der Justiz, zu prüfen, ob es nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 notwendig ist, nicht miteinander verheirateten Eltern, die sich nach dem 1. Juli 1998 getrennt haben, ein gerichtlich begründetes gemeinsames Sorgerecht zu schaffen, wenn sie längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind gelebt haben und es dem Kindeswohl dient.“

2. Handlungsbedarf:

Aus dem JuMiKo-Beschluss ergibt sich für BMJ **kein Handlungsbedarf**, der **über** die in der DB bei Frau Ministerin am 12.01.04 **festgelegte Vorgehensweise** zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 29.01.03 **hinausgeht**.

Im **Urteil des BVerfG vom 29.01.2003** hat das Gericht (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01) die geltende gesetzliche Regelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1626a BGB) im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt, den Gesetzgeber allerdings verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die gesetzlichen Annahmen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben. Frau Ministerin hat entschieden, **derzeit keine empirische Untersuchung** zur Erfüllung dieses Auftrags durchzuführen. Vielmehr soll eine **(erste) Einschätzung** des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs mittels Abgleich der Rechtsentwicklung in den EU-Mitgliedstaaten, der Positionierung der Bundesländer sowie einer von der SPD-Fraktion betriebenen Experten-Anhörung gewonnen werden. Sollte der Gesetzgeber aufgrund dieser Einschätzung tätig werden, müsste der auf die Überprüfung der Annahmen der geltenden Regelung gerichtete Auftrag des BVerfG nicht mehr erfüllt werden.

Der JuMiKo-Beschluss verlangt ebenfalls nicht die Durchführung einer empirischen Untersuchung. Vielmehr wird einer ersten Einschätzung zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf ein weiterer Aspekt hinzugefügt, als durch das „Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ - entsprechend einem weiteren Auftrag des BVerfG in o.g. Urteil - zum 31.12.2003 eine Übergangsregelung für Eltern eingeführt wurde, die mit ihrem nichtehelichen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 01.07.1998 getrennt haben („Alt-Fälle“), und sich

daher die **Frage der Gleichbehandlung** zu den Eltern, die sich erst nach dem 01.07.1998 getrennt haben („Neu-Fälle“), neu stellen könnte.

Die Kernvorschrift der mit o.g. Gesetz vom 18.12.2003 (BGBl. I 2547) geschaffenen **Übergangsregelung für „Alt-Fälle“**, an der sich auch der JuMiKo-Beschluss orientiert, lautet (Artikel 224 § 2 Abs. 3 EGBGB):

„Haben nicht miteinander verheiratete Eltern längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gemeinsam die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen und sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt, hat das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorgeerklärung des anderen Elternteils nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen, wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Ein gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit liegt in der Regel vor, wenn die Eltern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung mit dem Kind zusammengelebt haben.“

3. **Beabsichtigtes weiteres Vorgehen:**

Entsprechend der DB bei Frau Ministerin soll nach der Sommerpause die von der SPD-Fraktion betriebene Experten-Anhörung stattfinden (Vorbereitungen laufen). Deren Ergebnisse werden die Frage nach dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf neu beleuchten.

II. Über Herrn AL I

Frau UALn I A

Referat I A 2

wieder vorlegen.

Chw
H 2016